

Kurzversion des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung (3. Auflage)

Herausgegeben von:

giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Im Auftrag des

 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Inhalt

1 Politischer und rechtlicher Rahmen	3
2 Einführung	4
3 Nachhaltigkeitsanforderungen Leitfaden	6
4 Vorgehen im Beschaffungsprozess	8
Schritt 1: Bedarfsanalyse und Markterkundung	8
Schritt 2: Verankerung von ökologischen und sozialen Kriterien in den Vergabeunterlagen	8
Schritt 3: Angebotsprüfung und -wertung	9
5 Monitoring der nachhaltigen Textilbeschaffung	10
6 Glossar	11

1 Politischer und rechtlicher Rahmen

Mit ihrem hohen jährlichen Beschaffungsvolumen haben Bund, Länder und Kommunen in Deutschland einen großen Hebel, um nachhaltigere Produktionsbedingungen sowie umweltfreundliche und sozial gerechtere Lieferketten weltweit zu fördern. Durch die soziale und ökologische Ausgestaltung der öffentlichen Auftragsvergabe werden Anreize zur Steigerung des Angebots nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen gesetzt. Zugleich nimmt die öffentliche Hand ihre staatliche Schutzpflicht für die Einhaltung von Menschenrechten wahr und wird ihrer Vorbildfunktion gerecht.

Mit dem Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit“ hat die Bundesregierung bereits 2015 die Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung festgelegt. Darin hat sich die Bundesverwaltung u. a. dazu verpflichtet, 50 Prozent der Textilien (ausgenommen Sondertextilien) nachhaltig zu beschaffen, um Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette zu verbessern, Diskriminierung, Zwangs- und Kinderarbeit vorzubeugen sowie umweltfreundliche Praktiken zu unterstützen und ökologische Risiken zu minimieren. Der Einfluss auf Verbesserungen in den textilen Lieferketten durch eine sozialverträgliche und umweltfreundliche Beschaffung kann somit sehr signifikant sein.

Mit der Neuauflage des Maßnahmenprogramms „Nachhaltigkeit“ (2021) bekräftigte die Bundesregierung das Ziel einer nachhaltigen öffentlichen Textilbeschaffung und gab vor, den [Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien](#) (Stufenplan) schnellstmöglich zu finalisieren.

Dieser ist zum 15. März 2023 in Kraft getreten und soll die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dabei unterstützen, bis 2026 jeweils 50 Prozent der maßgeblichen Textilien nachhaltig zu beschaffen.

Zentrale Grundlage des Stufenplans ist der [Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung](#) (Leitfaden). Dieser **unterstützt Beschaffungsverantwortliche bei der praktischen Umsetzung einer nachhaltigen**

Textilbeschaffung und definiert die ökologischen und sozialen Anforderungen der Bundesregierung.

Der Leitfaden bietet auch Hilfestellung bei der Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Vergabeverfahren. Im „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) bekräftigt die Bundesregierung die staatliche Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards beim öffentlichen Einkauf. Die öffentliche Beschaffung kann und soll daher künftig ihre Hebelwirkung zur Förderung von Nachhaltigkeitsstandards – einschließlich der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten – noch stärker nutzen. Auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) am 1. Januar 2023 und der EU-Lieferketten-Richtlinie spielt die Erfüllung und Einforderung von Sorgfaltspflichten in der öffentlichen Vergabe eine zunehmend größere Rolle.

2 Einführung

Der Leitfaden enthält Nachhaltigkeitsanforderungen für die öffentliche Textilbeschaffung für die Bundesregierung, konkret für die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (entsprechend dem Geltungsbereich des Maßnahmenprogramms „Nachhaltigkeit“) Länder und Kommunen können sich am Leitfaden orientieren

Geltungsbereich

Der Leitfaden formuliert Anforderungen für textile Produkte aus reinen Geweben, Gestricken und Gewirken oder Mischgeweben folgender **Textilfaserarten**:

- Naturfasern (Baumwolle und Wolle),
- Regeneratfasern (Viskose, Lyocell, Modal) und
- synthetische Fasern (Elastan, Polyacryl, Polyamid/ Nylon, Polyester, Polypropylen und Elastolefin)

Er umfasst drei Produktkategorien:

1. Bekleidungstextilien & Wäsche

- alle Arten von Oberbekleidung z B Blusen, Hemden, Hosen, T-Shirts, Fleece-Jacken
- Kittel und Dienstuniformen,
- Funktionstextilien (z B Jacken), die in ihrer Funktion atmungsaktiv und zum Teil wasserabweisend oder winddicht sind, ebenso wie hitzebeständig und flammhemmend, kältebeständige, reflexionsfähige Bekleidungsstücke,
- Unterwäsche und Socken,
- Accessoires z B Halstücher, Mützen, Kappen und Handschuhe

2. Bettwaren, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen

- Bettwaren sind gefüllte Steppdecken, Matratzenschoner, Matratzenauflagen, sog Topper, Encasement für Matratzen, Zudecken, Kissen und Schlafsäcke,

- Bettwäsche umfasst Laken, Bezüge für Kopfkissen und Zudecken, Encasement für Bettwäsche sowie Textilien zwischen Bettlaken und Matratzen (ungefüllte Matratzenschoner)
- Handtücher und Waschlappen

3. Matratzen¹

Erläuterung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Leitfaden definiert ökologische und soziale Anforderungen in drei Stufen entlang der Textillieferkette mit Empfehlungscharakter für alle Ebenen der Vergabeverfahren:

- **Stufe 1:** Eigenschaften und Qualitäten des Endproduktes
- **Stufe 2:** Herstellungsprozess (im Wesentlichen: Garn- und Rohwarenherstellung, Textilveredelung und Konfektionierung)
- **Stufe 3:** Rohfaserherstellung

Der Leitfaden empfiehlt bei den Nachhaltigkeitsanforderungen **Ausschlusskriterien** – also von Bietenden verbindlich zu erfüllende Nachhaltigkeitsanforderungen – und wertende **Zuschlagskriterien**

Viele der Nachhaltigkeitsanforderungen können nach heutigem Stand der Technik und der Marktlage bereits erfüllt werden Sie sind daher den empfohlenen Ausschlusskriterien zugeordnet

Bei Kriterien, in denen der Markt möglicherweise nicht in jedem Fall ausreichende Produkte anbietet, die diesen Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen, wird die Möglichkeit der Verwendung von Nachhaltigkeitsanforderungen als wertende **Zuschlagskriterien** empfohlen – sodass der Vergabeprozess in jedem Fall durchgeführt und abgeschlossen werden kann

¹ Die vorliegende Kurzversion des Leitfadens umfasst die Produktkategorien Bekleidungstextilien und Wäsche sowie Bettwaren, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen. Für eine nachhaltige Beschaffung von Matratzen können die in Kapitel 4.4 des Leitfadens definierten Anforderungen herangezogen werden.

Anwendung des Leitfadens zur Umsetzung des 50-Prozent-Ziels

Zur Erreichung des 50-Prozent-Ziels/Stufenplans gilt daher, dass ein im Leitfaden empfohlenes Ausschlusskriterium nicht als zwingende Anforderung in den Vergabeunterlagen vorgegeben werden muss. Entscheidend im Sinne der Zielerreichung ist, dass das bezuschlagte Angebot unabhängig von der Einbringung im Vergabeverfahren die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.

Der Geltungsbereich und die Nachhaltigkeitsanforderungen der **3. Auflage des Leitfadens sind ab 01.01.2025 maßgeblich.**

i „Als nachhaltig [im Sinne des Stufenplans]² gilt eine Beschaffung, bei der die Nachhaltigkeitsanforderungen aller drei Stufen [entlang der Lieferkette], die im Leitfaden als Ausschlusskriterien empfohlen sind, im bezuschlagten Angebot auch realisiert werden.

Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art sie in den Vergabeprozess eingebracht waren.

Ein zusätzliches Heranziehen der im Leitfaden als Zuschlagskriterien empfohlenen Anforderungen im Vergabeverfahren ist zudem möglich und wünschenswert.“ (BMZ/BMUV 2023: 10)

² Siehe: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung, S.8. <https://www.bmz.de/resource/blob/147138/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf> (Zugriff: 14.11.2024)

3 Nachhaltigkeitsanforderungen Leitfaden

Für eine nachhaltige Textilbeschaffung von **Bekleidungstextilien und Wäsche** sowie **Bettwaren, Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen** im Sinne des Stufenplans (siehe Kapitel 2) sind folgende Nachhaltigkeitsanforderungen ausschlaggebend

Zu den empfohlenen sozialen Ausschlusskriterien des Leitfadens zählen neben der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der „International Labour Organisation“ (ILO) zusätzlich die Erfüllung weiterer Normen wie beispielsweise Regulierung der Arbeitszeiten. Diese Kriterien weisen eine hohe Abdeckung durch Gütezeichen/Siegel auf.

Die empfohlenen ökologischen Ausschlusskriterien des Leitfadens bewirken eine hohe Umweltlastung bei gleichzeitig guter Umsetzbarkeit in der Praxis und stellen damit einen Mindeststandard in der Textilherstellung dar.

Die Anforderungen mit den entsprechenden Nachweismöglichkeiten werden im „Musterformular zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens“ sowie in den Kapiteln 4 und 9 des Leitfadens näher erläutert.

Tabelle 1: Im Leitfaden als Ausschlusskriterium empfohlene Nachhaltigkeitsanforderungen in den drei Stufen entlang der Textillieferkette

Stufe 1: Eigenschaften und Qualitäten des Endprodukts	
Ökologisch	<ul style="list-style-type: none"> » Ausschluss und Begrenzung von Formaldehyd im Endprodukt, » Begrenzung von extrahierbaren Schwermetallen, » Prüfung von Accessoires, » Beschränkung von Chlorphenolen im Fertiggewebe, » Zinnorganische Verbindungen, » Farbstoffe, » Chlorierte Benzole und Toluole, » Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe, » Alkylphenole und Alkylphenolethoxylate, » Chinolin/Quinoline.
Stufe 2: Herstellungsprozess des Endprodukts	
Ökologisch	<ul style="list-style-type: none"> » Ausschluss von bestimmten Farbstoffen und Textilhilfsmitteln, » Ausschluss von per- und polyfluorierten Chemikalien PFCs, » Ausschluss von Chlorbleichmitteln, » Ausrüstung: Biozid- und biostatische Produkte, » Ausschluss von Flammschutzmitteln, » Verbot von halogenierten Stoffen, » Ausschluss schwer abbaubarer Schlichtemittel, Komplexbildner und Tenside, » Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Nassbehandlung.
Sozial	<ul style="list-style-type: none"> » ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182. » Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit unter Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnorm 155, » Regulierung der Arbeitszeiten.

Stufe 3: Gewinnung/Herstellung der Rohfasern

Ökologisch	<p>Naturfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Verwendung von Baumwollfasern aus kbA, » Verwendung von Wolle aus kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT), » Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern aus der Wollreinigung, » Wolle vom Schaf, Prozesskriterium: Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe. <p>Regeneratfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Verwendung von 25 % Zellstofffasern aus nachhaltiger Forstwirtschaft nach den Prinzipien des FSC oder PEFC, » Ausschluss von Chlor bei der Zellstoff-Produktion. <p>Elastan:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Ausschluss von Organozinnverbindungen. <p>Polyacryl:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Begrenzung von Acrylnitril. <p>Polyamid (oder Nylon):</p> <ul style="list-style-type: none"> » Grenzwert für N2O-Emissionen (Frischfasern & Rezyklatanteil < 20%). (entfällt beim Einsatz rezyklierter Polyamidfasern), » Alternativ zum Grenzwert für N2O-Emissionen: Verpflichtender Mindesteinsatz rezyklierter Polyamidfasern (>= 20%). 	<p>Polyester:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Begrenzung von Antimon, » Begrenzung der VOC-Emissionen bei Frischfasern (entfällt beim Einsatz rezyklierter Polyesterfasern), » Alternativ zur Begrenzung von VOC-Emissionen bei Frischfasern: Verpflichtender Einsatz rezyklierter Polyesterfasern. <p>Polypropylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Ausschluss von Pigmenten auf Bleibasis. <p>Elastolefin:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Begrenzungen beim Einsatz von Spinnölen. <p>Lamine und Membranen:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Anforderungen an die verwendete Membran, » Verbot organischer Lösemittel, » Verbot lösemittelhaltiger Klebstoffe im Laminierprozess. <p>Füllungen - Daunen und Federn:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Daunen- und Federgewinnung, » Daunen und Federn: Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, » Polyurethan: Beschränkung von aromatischen Diisocyanaten, » Polyurethan: Verbot von FCKWs.
Sozial	<ul style="list-style-type: none"> » ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, 	<ul style="list-style-type: none"> » die Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft nach ILO Übereinkommen 184.

Nachweisführung

(Vgl. Kapitel 4.2 des Leitfadens)

Der Nachweis über die Einhaltung der geforderten Sozial- und Umweltkriterien sollte vorzugsweise über anerkannte Gütezeichen bzw weitere glaubwürdige Siegel erfolgen

Bei Produkten, welche nicht oder kaum in zertifizierter Form auf dem Markt vorhanden sind, kann ein alternativer Nachweis über andere geeignete Belege erfolgen

i Orientierung zur Nachweisführung
 Weitere Informationen zur Nachweisführung finden sich im Musterformular, in Kapitel 4.2 2 des Leitfadens.

Einen guten Überblick geben folgende Tabellen:

Auf einen Blick!
 Zu den Übersichten der Nachweismöglichkeiten



Auch der **Gütezeichenfinder** auf dem Kompass Nachhaltigkeit bietet wertvolle Orientierung.

4 Vorgehen im Beschaffungsprozess

Schritt 1: Bedarfsanalyse und Markterkundung

(Vgl. Kapitel 5.1 des Leitfadens)

Bei der Vergabevorbereitung erfolgt im ersten Schritt die **Ermittlung des Beschaffungsbedarfs durch die öffentlichen Auftraggebenden**.

Um herauszufinden, ob ausreichend zertifizierte Produkte auf dem Markt vorhanden sind, wird die Durchführung einer **Markterkundung** empfohlen

Hilfreich bei der Marktrecherche ist auch der Kompass Nachhaltigkeit:



Kompass
Nachhaltigkeit

Der Kompass Nachhaltigkeit ermöglicht unter [https://](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien)

www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen/Siegel entsprechend gesetzlicher Anforderungen sowie weiterer Sozial- und Umweltkriterien. Er listet zudem Unternehmen mit zertifizierten Produkten gemäß den Kriterien.

Ergibt die Markterkundung, dass für das nachgefragte Produkt nur wenige bietende Unternehmen über Zertifizierungen verfügen, empfiehlt es sich, die Nachhaltigkeitskriterien wertend als Zuschlagskriterien zu berücksichtigen

Schritt 2: Verankerung von ökologischen und sozialen Kriterien in den Vergabeunterlagen

(Vgl. Kapitel 5.2 des Leitfadens)

Umwelt- und Sozialkriterien können auf verschiedenen Ebenen des Vergabeverfahrens gefordert werden:

Leistungsmerkmal

(Vgl. Kapitel 5.2 des Leitfadens)



Beschaffungsverantwortliche, welche die in Kapitel 4.2 als Ausschlusskriterien empfohlenen Kriterien überwiegend als Bewertungskriterium einbringen wollen, können im Vergabeverfahren das Musterformular zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen des Leitfadens verwenden.

Auf Basis der Bedarfs- und Marktanalyse können Beschaffungsverantwortliche entscheiden, ob die jeweilige Anforderung relevant ist und ob die jeweiligen Anforderungen verbindlich (als Ausschlusskriterium) oder wertend (als Zuschlagskriterium) in das Verfahren eingebracht werden sollen. Entsprechend kann im Formular klassifiziert werden.

Merkmale, die der Leistungsgegenstand erfüllen muss, können umweltbezogene und auch soziale Aspekte betreffen. Sie müssen keine materiellen Bestandteile der Leistung sein, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind (§ 31 Abs. 3 VgV)

Eignungskriterien

(Vgl. Kapitel 5.2 des Leitfadens)

Eignungskriterien sind in den Vergabeverordnungen näher ausgestaltet (vgl. §§ 44, 45, 46 VgV) und im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit abschließend. Verlangt werden können z. B. ein Umweltmanagementsystem (vgl. §§ 46 Abs. 3 Nr. 7, 49 Abs. 2 VgV) oder ein Lieferkettenmanagementsystem zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten, sofern die Anforderung mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis steht.

Zuschlagskriterien

(Vgl. Kapitel 4.3.2 des Leitfadens)

Zuschlagskriterien muss der Auftraggebende bei der Auswahl des wirtschaftlichen Angebots berücksichtigen. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 GWB). Verwenden öffentliche Auftraggebende mehrere Zuschlagskriterien, müssen diese zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. In den Vergabeunterlagen oder in der Auftragsbekanntmachung müssen sowohl die Kriterien und etwaige Unterkriterien als auch ihre Gewichtung angegeben werden (§ 58 Abs. 3 VgV).

Ausführungsbedingungen

(Vgl. Kapitel 5.2 des Leitfadens)

Ausführungsbedingungen sind festgelegte, objektive Anforderungen, welche (besondere) Vertragsbedingungen darstellen, die mit Zuschlag Vertragsinhalt werden. Dies kann insbesondere auch umweltbezogene oder soziale Belange umfassen (§ 128 Abs. 2 Satz 3 GWB). Sie müssen stets mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Wird die Einhaltung der Ausführungsbedingung nicht wie gefordert erklärt oder nachgewiesen, kann es zu einem Ausschluss des Angebots kommen. Die generelle Nichteinhaltung der Ausführungsbedingungen führt zu vertraglich festgelegten Sanktionen wie zum Beispiel zu einer Vertragsstrafe oder einer Kündigung.

Schritt 3: Angebotsprüfung und -wertung

(Vgl. Kapitel 5.3 des Leitfadens)

Damit das Angebot im Vergabeverfahren berücksichtigt werden kann, muss es zunächst alle als Ausschlusskriterien formulierten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Ausschlusskriterien ist anhand der geforderten Nachweise/Belege nachzuweisen.

Angebote, die nachweislich Bewertungskriterien erfüllen, werden positiv bewertet. Hierzu legen die Auftraggebenden für die Erfüllung der ökologischen und sozialen Bewertungskriterien, die mit den geforderten Nachweisen/Belegen nachgewiesen wurden, eine von ihnen zu bestimmende Punktzahl fest. Die durch die Auftraggebenden festzulegende Punktzahl sowie das Bewertungssystem müssen alle anzuwendenden Bewertungskriterien und deren Gewichtungen im konkreten Einzelfall berücksichtigen.

Alternative Bewertungsmodelle, wie die Bewertung von Konzepten der Bietenden zum Umgang mit ausgewählten Umwelt- oder Sozialkriterien, sind ebenfalls möglich.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ausgestaltung der Gewichtung obliegt den Auftraggebenden. Grundsätzlich sollte der Angebotspreis keine völlig untergeordnete Rolle spielen. Im Einzelnen sollte sich die **Gewichtung am Ambitionsniveau der Kriterien orientieren**.

Wenn die Ausschlusskriterien des Leitfadens bereits verankert sind, so bietet es sich an, darüber hinausgehenden Zuschlagskriterien weniger Gewicht beizumessen.

Wenn allerdings die Ausschlusskriterien des Leitfadens im Sinne des Stufenplans als wertende Zuschlagskriterien in der Vergabe verankert werden, sollte die Gewichtung entsprechend höher ausfallen. Damit wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Angebote einen echten Wertungsvorteil haben und die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sich die Kriterien im bezuschlagten Angebot realisieren.

Für diesen Fall empfiehlt der Leitfaden eine Gewichtung des Preises mit 30 %. Neben dem Preis sollten als Zuschlagskriterien Qualität, Ökologie und soziale Aspekte gemäß einem vorab festgelegten Bewertungssystem berücksichtigt werden.

5 Monitoring der nachhaltigen Textilbeschaffung

(Vgl. Kapitel 6 des Leitfadens)

Für den Stufenplan ist ein jährliches Monitoring vorgesehen. Dafür werden die Daten im Rahmen des Monitorings des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit erhoben, welches von der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführt wird.

Diejenige Behörde, die das Ausschreibungsverfahren durchführt und den Zuschlag erteilt hat, ist für die Erfassung der Daten zuständig. Die Erhebung erstreckt sich auf die Erfüllung der im Leitfaden empfohlenen Ausschlusskriterien entlang aller drei Stufen der textilen Lieferkette. Die (freiwillige) Erfassung weiterer Angaben ermöglicht die Abbildung des Bemühens der Beschaffungsstellen.

Mit Inkrafttreten des Stufenplans zum 15.03.2023 ist die Abfrage ab 2024 (Berichtszeitraum 2023) verpflichtend.

6 Glossar

Anerkannte Gütezeichen: Anerkannte Gütezeichen sind Gütezeichen, die den vergaberechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs 2 Nr 2 – 5 VgV entsprechen

Ausschlusskriterien: Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens sind soziale oder umweltbezogene Anforderungen, deren Nichterfüllung zum zwingenden Ausschluss des Angebots führt. Nicht gemeint sind die Ausschlussgründe im Sinne des §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Ausschlussgründe auf der Ebene der Eignung gemäß §§ 42 ff VgV oder der Angebote gemäß § 57 VgV

Zur Erreichung des **50-Prozent-Ziels/Stufenplans** gilt: **Ein im Leitfaden empfohlenes Ausschlusskriterium muss nicht als zwingende Anforderung in den Vergabeunterlagen vorgegeben werden. Die Bezuschlagung ist nachhaltig im Sinne der Zielerreichung, wenn das bezuschlagte Angebot unabhängig von der Einbringung im Vergabeverfahren die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt.**

Eignungskriterien: Eignungskriterien sind von Auftraggebenden festzulegende, unternehmensbezogene Anforderungen an die Bewerbenden oder Bietenden. Sie dürfen sich nur auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Nichterfüllung von Eignungskriterien durch Bewerbende oder Bietende führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Gütezeichen: „ein Dokument, ein Zeugnis oder eine Bescheinigung, mit dem bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt“ (Art 2 Abs 1 Nr 23 Richtlinie 2014/24/EU/)

Kompass Nachhaltigkeit: Das Internetportal Kompass Nachhaltigkeit richtet sich an Beschaffungsverantwortliche und ermöglicht für die Produktgruppe Textil die Suche und den Vergleich geeigneter Gütezeichen und Siegel entsprechend gesetzlicher Anforderungen auf Bundes- und Länderebene sowie weiterer, eigenhändig ausgewählter Sozial- und Umweltkriterien. Zudem können Gütezeichen und Siegel nach den empfohlenen Ausschlusskriterien des Leitfadens in den drei Stufen der Textillieferkette gefiltert werden (<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/produktsuche/bekleidung-textilien>)

Weitere glaubwürdige Siegel: Erfüllen die Glaubwürdigkeitskriterien der Bundesregierung als Mindestkriterien für glaubwürdige Produktkennzeichnung. Sie werden aus dem Gesamtanforderungskatalog ausgewählt (einsehbar unter <https://www.siegelklarheit.de/download>) Die Mindestkriterien decken die relevanten Kriterien in den Dimensionen Umwelt/Soziales/Glaubwürdigkeit ab, etwa, weil sie für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Produktionsprozess eine besonders wichtige Rolle spielen. Sie stellen sicher, dass

- Die Siegel die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen in ihrer Produktgruppe adressieren und
- sie durch ein glaubwürdiges Umsetzungssystem abgesichert sind

Für jede Dimension und für jede Produktgruppe gibt es eigene Kriterien

Zuschlagskriterien: Zuschlagskriterien im Sinne des Leitfadens sind wertende Kriterien, mit denen das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die Nicht- oder Schlechterfüllung von Zuschlagskriterien durch Bietende führt zu einer geringeren Bewertung des jeweiligen Angebots, nicht aber zum Ausschluss. Eventuell verwenden Sie die Begriffe „Bewertungskriterium“ oder „Wertungskriterium“

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Straße
PLZ und Ort, Land
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Redaktion:
nachhaltige-beschaffung@giz.de

Design/Layout:
flmh | Labour für Politik und Kommunikation, Berlin

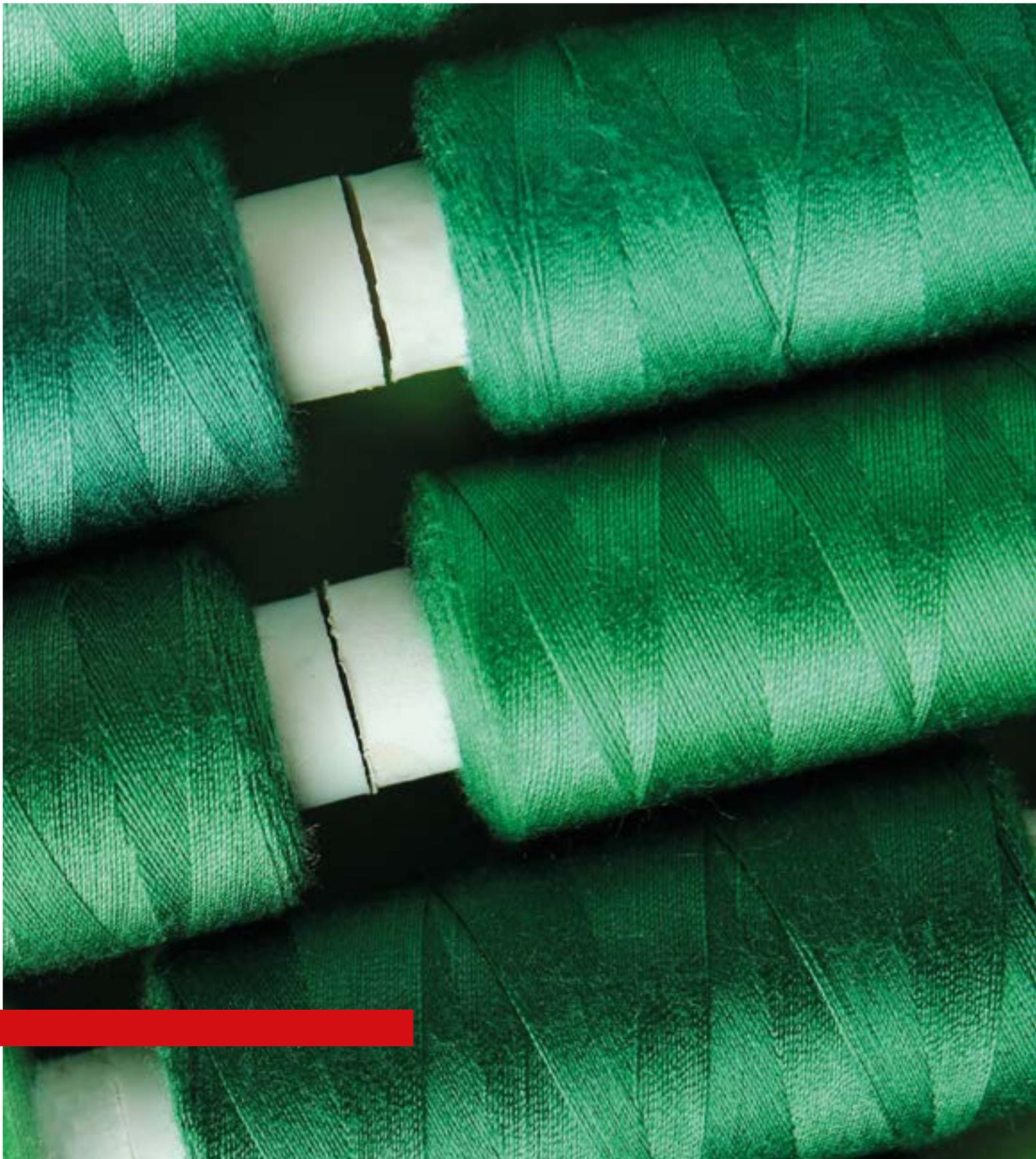
Fotonachweise/Quellen:
serezny / depositphoto (Titel)

Bonn, 2024

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn and Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 (0) 228 44 60 - 0
F +49 (0) 228 44 60 - 17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn
T +49 (0) 61 96 79-0
F +49 (0) 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung